

# Stadt Wyk auf Föhr

Beschlussvorlage der Verwaltung

öffentlich

Beratungsfolge: <b>Bau-, Planungs- und Umweltausschuss Stadtvertretung</b>	<b>Vorlage Nr. Stadt/001366/2</b>  vom 24.03.2004  Amt / Abteilung: <b>Bauamt</b>
Bezeichnung der Vorlage: <b>Bebauungsplan Nr. 46 der Stadt Wyk/Föhr für den gesamten Strandbereich der Stadt Wyk auf Föhr vom Hafen bis zum Greveling- Deich (insbesondere der Teilabschnitte 46a-46l) hier: a) Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken b) Satzungsbeschluss</b>	Genehmigungsvermerk vom: 28.04.2009  Der Bürgermeister  Zuständiger Sachbearbeiter: <b>Herr Schmidt</b>

## Sachdarstellung mit Begründung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 hat öffentlich ausgelegen und die Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden. Aus den abgegebenen Eingaben und Stellungnahmen ergeben sich keine Gesichtspunkte, die weitere Änderungen am Planentwurf erforderlich machen.

Daher kann nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden.

## Beschlussempfehlung:

### zu a) Behandlung der eingegangenen Anregungen

1. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und die berührten Träger öffentlichen Belange sind beteiligt worden. Weder von Privatpersonen noch von Trägern öffentlicher Belange sind Anregungen oder Bedenken vorgetragen worden. Daher ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte für den künftigen Bebauungsplan.

### zu b) Satzungsbeschluss

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung beschließt die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr den **Bebauungsplan Nr. 46**

**der Stadt Wyk auf Föhr** für den gesamten Strandbereich der Stadt Wyk auf Föhr vom Hafen bis zum Greveling - Deich (insbesondere Teilabschnitte 46 a- 46l), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 46 durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.